

§ 2 AWU-V

AWU-V - Anzeiger aufgebotener Wertpapiere

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

(1) Der Anzeiger hat in der Form eines Heftes einmal im Monat zu erscheinen.

(2) Er hat, in übersichtlicher Anordnung, an erster Stelle Auszüge der Edikte über die Einleitung des Aufgebotsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 und sodann den Gegenstand der Verlustanzeigen gemäß § 14 Abs. 1 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 wiederzugeben sowie schließlich die Verlautbarung zu enthalten, welche Einschaltungen künftighin zu entfallen haben.

In Kraft seit 01.06.1972 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at